

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 9. September 1884.)

32. Regierungsverordnung vom 6. September 1884,
die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen zur Ausführung desselben, beziehentlich in Abänderung der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer vom 11. September dieses Jahres an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in seinen Besitz zu nehmen oder aus dem Ausland einzuführen beabsichtigt, hat vor Ausführung dieser Absicht die — nach §. 4 des obgedachten Reichsgesetzes nur in widerruflicher Weise zu ertheilende — Genehmigung des Landrathsamtes dazu einzuholen.

Das doppelte Verjudh muß schriftlich eingereicht werden und die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe, sowie die Angabe der größten Gewichtmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung beziehentlich Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, ebenso auch die Bezeichnung des Ortes enthalten, wo die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll.

Dem Landrathsamte steht auch der Widerruf der Genehmigung zu.

§. 2.

Personen, welche am 11. September dieses Jahres sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden, oder bis zu diesem Tage sich bereits mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen gewerbmäßig beschäftigt haben, haben spätestens bis zum 20. September dieses Jahres die polizeiliche Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmung in §. 1 nachzusuchen.

§. 3.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat vom 11. September dieses Jahres ab für jedes Sprengstofflager ein Register nach dem unter A beigefügten Formulare zu führen und am letzten Tage jeden Monats oder,